

Zu den Rekonziliationsverhandlungen Ludwigs des Bayern

Von

Carl August Lückérath

Aus aktuellem Anlaß werden hier einige Spezialfragen aus einer viel behandelten spätmittelalterlichen Entscheidungsepoche, aus der Zeit Kaiser Ludwigs IV., des Bayern ¹⁾, erneut aufgegriffen: Hermann Otto Schwöbel ²⁾ hat in einer Untersuchung über den „Diplomatischen Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der Römischen Kurie“ das vielschichtige Material über die Vorgänge um die Ansätze zur Rekonziliation des Bayern ausgebreitet und reich kommentiert. Das Verdienst, welches dieser Arbeit zukommt, hat Herbert Grundmann mit der Besprechung in dieser Zeitschrift ³⁾ mit Recht gebührend gewürdigt. Im vorliegenden Beitrag sollen einige ergänzende Gesichtspunkte aufgezeigt werden, die in Schwöbels Darlegungen unberücksichtigt blieben.

Vorausgeschickt sei ein Hindernis allgemeiner Art: Kanzlei- und Behörden-geschichte sind Stiefkinder der bisherigen Spätmittelalter-Forschung; daher stößt man oft auf Lücken, wo man sich mehr Aufschluß über Justiz- oder Verwaltungszusammenhänge erhofft. Ähnliches widerfährt dem Leser bei der Lektüre der Arbeit Schwöbels, der gewiß nicht die fehlenden einschlägigen Untersuchungen nachholen konnte, der jedoch in seinen Ausführungen die Tatsache nicht genügend verdeutlichte, daß der behördengeschichtliche Hintergrund der untersuchten Verhandlungen noch mancher Klärung bedarf. Akten und Verhandlungsunterlagen, wie sie Schwöbel seiner Untersuchung zu Grunde legen mußte, entstehen nicht im leeren Raum; es hat Behörden gegeben, welche diese Schriftsätze „produzierten“ und ausfertigten. Das heißt aber, daß eine Darstellung diplomatischer und prozessualer Vorgänge auf eine spezifizierende Erwähnung der damit befaßten Behörden nicht verzichten kann. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß die kaiserliche Kanzlei einerseits und die kurialen Behörden andererseits als „Kontaktstellen“ für Erklärung und Deutung der Beziehungen zwischen Kaiser Ludwig und den Päpsten in Avignon während der Jahre 1330 bis 1346 in die Betrachtung angemessen miteinbezogen werden müssen.

Allerdings ist diese Forderung leichter erhoben als erfüllt; denn für die Zeit nach 1330 fehlen moderne Spezialuntersuchungen über die Kanzleiverhältnisse am Hofe Ludwigs des Bayern ⁴⁾. Schwöbels Darstellung erweckt hinsichtlich der

¹⁾ Literatur bei: Herbert Grundmann, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert, in: Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte 1 (1970) S. 518—549; Heinz Angermeier, Bayern in der Regierungszeit Kaiser Ludwigs IV. (1314—1347), in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte 2 (1966) S. 141—181; Friedrich Bock, Bemerkungen zur Beurteilung Ludwigs IV. in der neueren Literatur, Zs. f. bayer. LG 23 (1960) S. 115 ff.

²⁾ Hermann Otto Schwöbel, Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der Römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses 1330—1346 (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 10, 1968).

³⁾ DA 25 (1969) S. 286—287.

⁴⁾ Für die Regierungszeit Ludwigs des Bayern bis 1329 liegt eine solche Untersuchung vor: Helmut Bansa, Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern. Vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314—1329) (Mün-